

# TEIL B: TEXT

## 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1-15 BauNVO)

### 1.1 SONSTIGES SONDERGEBIET

(§ 11 BauNVO)

Das Sondergebiet - Motorsport - dient der Unterbringung der baulichen Anlagen zur Durchführung des Sportbetriebes.

Zulässig sind:

1. Umkleideräume;
2. sanitäre Einrichtungen;
3. Aufenthaltsräume;
4. Organisationsbüros;
5. Geräte- bzw. Abstellräume;
6. Tankplattform;
7. Zeitnahme-Container.

## 2. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

(§ 18 BauNVO)

- 2.1 Die Erdgeschoßfußbodenhöhe der Gebäude darf nicht mehr als 0,70 m über der mittleren vorhandenen Geländehöhe liegen.

## 3. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. mit § 8a BNatSchG)

- 3.1 Innerhalb der Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind standorttypische, einheimische Bäume und Büsche als Schutzgrün zwischen dem Motorsportplatz und der Ruderalfläche mit Gras anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.